

BVGer D-502/2020 vom 9. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-502_2020

FR: TAF D-502/2020 du 9 juillet 2020

IT: TAF D-502/2020 del 9 luglio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 wird gutgeheissen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der am 17. Februar 2020 in der Höhe von Fr. 750.- geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gewährt und Rechtsanwältin Verena Gessler, (...), als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt.

E. 5

Der Rechtsvertreterin wird zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'000.- zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Contessina Theis Aglaja Schinzel Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.